

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 22. September 2004***Gefährliche Hunde – Reichen die geltenden Regelungen zur Gefahrenabwehr aus?***

Immer wieder schrecken Berichte über Angriffe von gefährlichen Hunden die bremische Öffentlichkeit auf. Auch nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über das Halten von Hunden im Oktober 2001 kam es immer wieder zu schwer wiegenden Zwischenfällen. Vor wenigen Wochen wurde ein kleines Mädchen von einem Rottweiler angefallen und gebissen. Jüngst wurde eine Frau während eines Krampfanfalls von ihrem eigenen Pittbull totgebissen. Dass gefährliche Hunde von ihren Haltern nicht zuverlässig beherrscht werden, ist nach wie vor kein Einzelfall.

Vor dem Hintergrund dieser und ähnlicher Ereignisse fragen wir den Senat:

1. In wie vielen Fällen haben in den letzten zehn Jahren in Bremen und Bremerhaven Menschen bei Angriffen durch Hunde Verletzungen erlitten? In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis kam es zu strafrechtlichen Verurteilungen?
2. Wie viele gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 werden zurzeit noch in Bremen gehalten?
3. Welche Verbesserungen bei der Gefahrenabwehr haben sich durch die zum 3. Oktober 2001 in Kraft getretenen bremischen Regelungen des Gesetzes über das Halten von Hunden ergeben?
4. Gab oder gibt es Probleme bei der Umsetzung dieser Regelungen?
5. Wie wird sichergestellt, dass gefährliche Hunde nur von zuverlässigen Personen gehalten werden, insbesondere, dass keine Gefahr von Hunden ausgehen kann, deren Halter drogen- oder alkoholabhängig sind?
6. Gibt es aus Sicht der Verwaltung und der Polizei weitere Maßnahmen oder Regelungen, durch die Gefährdungen von Menschen durch solche Hunde hätten vermieden werden können?
7. Ist dem Senat bekannt, ob und welche Probleme es im Falle der Verletzung von Menschen oder der Beschädigung von Sachen oder von durch Hunden verursachten Unfällen im Straßenverkehr bei der Abwicklung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche der Geschädigten (wie etwa Behandlungskosten, Ansprüche der Krankenkassen, Gehaltsfortzahlung, Schmerzensgeld) gibt?

Wie beurteilt der Senat vor diesem Hintergrund Überlegungen zur Erweiterung der bereits für bestimmte Rassen bestehenden Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Halten von nicht diesen Rassen zugehörigen Hunden?

Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten, durch eine gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Bundesländern zu ergreifende Gesetzesinitiative eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen?

Wolfgang Grotheer, Hermann Kleen,
Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 12. Oktober 2004

1. In wie vielen Fällen haben in den letzten zehn Jahren in Bremen und Bremerhaven Menschen bei Angriffen durch Hunde Verletzungen erlitten? In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis kam es zu strafrechtlichen Verurteilungen?

In der Stadt Bremen sind von 1994 bis heute beim Stadtamt 523 Fälle registriert worden, in denen Hunde Menschen gebissen haben. Angaben, ob es in diesen Fällen auch zu strafrechtlichen Verurteilungen der Hundehalter gekommen ist, liegen nicht vor.

In Bremerhaven werden entsprechende Aufzeichnungen erst seit 1996 geführt. Danach sind dort von 1996 bis jetzt 94 Zwischenfälle, in denen Hunde Menschen gebissen haben, registriert worden.

2. Wie viele gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 werden zurzeit noch in Bremen gehalten?

Derzeit sind in der Stadt Bremen 389 Hunde als gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden beim Stadtamt registriert. In der Stadt Bremerhaven sind 155 Hunde bei der Ortspolizeibehörde registriert. Insgesamt ergibt sich daraus für das Land Bremen eine Zahl von 544 registrierten Hunden.

3. Welche Verbesserungen bei der Gefahrenabwehr haben sich durch die zum 3. Oktober 2001 in Kraft getretenen bremischen Regelungen des Gesetzes über das Halten von Hunden ergeben?

Gegenüber den Polizeiverordnungen der Städte Bremen und Bremerhaven, die vorher den Umgang mit gefährlichen Hunden geregelt hatten, weist das Gesetz über das Halten von Hunden im Wesentlichen folgende Verbesserungen auf:

- Individuell gefährliche Hunde, die sich als bissig erwiesen haben und Hunde, bei denen aufgrund der Rassezugehörigkeit eine besondere Gefährlichkeit angenommen wird, müssen in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Von der Pflicht zum Tragen eines Maulkorbs kann für Hunde aus der so genannten Rasseliste eine Ausnahme gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Hunde nicht gefährlich sind (Leinenzwang bleibt). Die Gefährlichkeit eines Hundes nach der Liste kann durch eine bestandene Begleithundeprüfung oder durch einen bestandenen Wesenstest widerlegt werden (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes). Nach den früheren Polizeiverordnungen war es nicht möglich, die Einstufung als gefährlich zu widerlegen.
- Gefährliche Hunde (d. h. individuell gefährliche Hunde und Hunde aus der Liste) müssen mit einem Mikrochip markiert werden. Für Hunde nach der Liste ist außerdem eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf behördliche Aufforderung nachzuweisen.
- Der Wesenstest bzw. die Begleithundeprüfung kann auch außerhalb Bremens absolviert werden; die Ortspolizeibehörde kann entsprechende Bestätigungen dieser Stellen anerkennen (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes). Ferner können Bescheinigungen anderer Länder über eine nicht vorhandene Gefährlichkeit anerkannt werden (betrifft insbesondere Besuchs- oder Zuzugsfälle aus anderen Ländern).
- Das Halten „neuer“ Hunde aus der Liste sowie die Zucht und der Handel mit diesen Hunden ist verboten; die bisher bestehende Ausnahmemöglichkeit für das Halten von Hunden ist abgeschafft worden. Damit dürfen nur noch Hunde gehalten werden, die schon beim Inkrafttreten des Gesetzes gehalten werden durften (so genannter legaler Altbestand).
- Zuzug aus anderen Ländern bzw. nur vorübergehender Aufenthalt in Bremen mit Hunden aus der Liste ist nunmehr geregelt (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes).
- Hunde aus der Liste dürfen nach Zuverlässigkeitsprüfung an Dritte unentgeltlich weitergegeben werden. Damit ist eine legale Weitergabemög-

lichkeit unter kontrollierten Bedingungen geschaffen worden; zugleich wird damit dem Verhalten entgegen gewirkt, dass die Tiere beim Tierheim abgegeben oder ausgesetzt werden, wenn der bisherige Halter die Tiere nicht mehr halten will oder kann.

- Für Fundhunde sowie andere Hunde aus einem Tierheim, soweit sie zu der Liste gehören, besteht nunmehr eine Abgabemöglichkeit an Dritte (nach Zuverlässigkeitsprüfung), wenn der Hund nicht aggressiv ist. Damit ist das Tierheim nicht mehr zwangsläufig „Endstation“ für diese Hunde (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes).
- Ausdrückliche Regelung eines befristeten oder unbefristeten Hundehaltungsverbots; bisher sind solche Haltungsverbote auf der Grundlage des Polizeigesetzes erteilt worden. Bei einer Untersagung der Hundehaltung durch die Ortspolizeibehörde erfolgt zugleich eine Unfruchtbarmachung des Hundes (§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes).
- Die Ausnahmeregelungen (vom gesamten Gesetz) für so genannte Diensthunde sind erweitert worden auf Hunde des Katastrophen- und Rettungsdienstes im Rahmen ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes.
- Differenzierte Ausnahmeregelungen vom Maulkorbzwang in bestimmten Fällen, z. B. für Welpen (bis zum 6. Lebensmonat) oder für kranke Hunde nach tierärztlicher Bescheinigung. In diesen Fällen ist das Risiko aggressiver Akte deutlich heruntergesetzt.

4. Gab oder gibt es Probleme bei der Umsetzung dieser Regelungen?

Die Regelungen haben sich nach den Angaben der Ortspolizeibehörden in Bremen und Bremerhaven sowie der Polizei Bremen bewährt. Teilweise wird auf Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Mischlingen hingewiesen; es gibt keine wissenschaftlich fundierte Methode um feststellen zu können, welche Hunderassen an einem Mischling beteiligt sind. Da das Gesetz bei Auffälligkeiten von Hunden aber ohnehin Maßnahmen unabhängig von der Rasse vorsieht, dürften Probleme in der Praxis überwiegend aufgefangen werden können.

5. Wie wird sichergestellt, dass gefährliche Hunde nur von zuverlässigen Personen gehalten werden, insbesondere, dass keine Gefahr von Hunden ausgehen kann, deren Halter drogen- oder alkoholabhängig sind?

6. Gibt es aus Sicht der Verwaltung und der Polizei weitere Maßnahmen oder Regelungen, durch die Gefährdungen von Menschen durch solche Hunde hätten vermieden werden können?

Hunde, bei denen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse eine besondere Gefährlichkeit angenommen wird (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes), dürfen in Bremen nur noch im Rahmen des registrierten (Alt-)Bestandes gehalten werden. Die Haltung und die Zucht dieser Hunde ist ansonsten untersagt. Die Hunde, die weiter gehalten werden dürfen, müssen an der Leine geführt werden und in der Regel einen Maulkorb tragen. Der Verstoß gegen diese Vorschriften ist bußgeldbewehrt; die Behörden können ferner bei beharrlicher Nichtbeachtung oder bei gravierenden Verstößen die Hundehaltung untersagen. Damit ist eine Gefährdung der Öffentlichkeit durch diese Hunde bei Beachtung der Vorschriften weitgehend ausgeschlossen. Die Polizei wird im Rahmen ihrer Kontrollen verstärkt auf die Einhaltung dieser Vorschriften achten.

Für andere gefährliche Hunde gelten im Grundsatz die gleichen Regelungen, d. h. auch sie müssen an der Leine geführt werden und gegebenenfalls einen Maulkorb tragen. Bei Verstößen kann ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden; erweist sich der Halter als nicht in der Lage, den Hund sachgerecht zu halten, kann die Hundehaltung auch hier untersagt werden.

Es wird zurzeit geprüft, ob es dem Halter bei Verstößen gegen die sachgerechte Haltung gefährlicher Hunde zur Pflicht gemacht werden sollte, einen Sachkundenachweis zum Umgang mit gefährlichen Hunden zu erbringen. Ferner stellt sich die Frage, ob der Halter darüber hinaus seine Zuverlässigkeit nachweisen muss. Außerdem wird erörtert, ob die Befreiung vom Maulkorbzwang für ältere Hunde, bei denen es bislang keine Zwischenfälle gegeben hat, auf-

gehoben werden sollte. Die beiden erst genannten Maßnahmen zielen jeweils auf den Halter und wären geeignet, unterhalb der Schwelle einer Untersagung der Hundehaltung den Behörden ein zusätzliches Instrumentarium an die Hand zu geben. Der Senator für Inneres und Sport wird dazu kurzfristig einen Gesetzentwurf vorlegen.

7. Ist dem Senat bekannt, ob und welche Probleme es im Falle der Verletzung von Menschen oder der Beschädigung von Sachen oder von durch Hunden verursachten Unfällen im Straßenverkehr bei der Abwicklung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche der Geschädigten (wie etwa Behandlungskosten, Ansprüche der Krankenkassen, Gehaltsfortzahlung, Schmerzensgeld) gibt?

Wie beurteilt der Senat vor diesem Hintergrund Überlegungen zur Erweiterung der bereits für bestimmte Rassen bestehenden Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Halten von nicht diesen Rassen zugehörigen Hunden?

Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten, durch eine gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Bundesländern zu ergreifende Gesetzesinitiative eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen?

Probleme bei der gerichtlichen Abwicklung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegen Hundehalter sind dem Senat nicht bekannt. Eine Nachfrage des Senators für Justiz und Verfassung bei den Amtsgerichten hat ergeben, dass bei der Schadensregulierung nach dem speziell für die Tierhalterhaftung geltenden § 833 BGB keine im Vergleich zu sonstigen Schadensersatzverfahren besonderen Schwierigkeiten auftreten.

Der Senat kann daher zurzeit nicht erkennen, dass ein erhebliches Risiko seitens der Geschädigten vorliegt, Ersatzansprüche nicht realisieren zu können. Soweit es um die medizinische Behandlung von Unfallfolgen bei Menschen geht, dürfte in der Regel die gesetzliche Krankenversicherung zunächst für die Kosten aufkommen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hunde ist zwar nach Auffassung des Senats eine grundsätzlich sinnvolle Maßnahme, um einerseits dem Halter das Risiko hoher Schadensersatzansprüche abzunehmen und andererseits dem Geschädigten einen liquiden Partner bei der Realisierung von Ersatzansprüchen zu bieten. Den Abschluss einer Haftpflichtversicherung aber als Pflichtversicherung auszugestalten, bedarf noch intensiver Prüfung. Dabei ist zu bedenken, dass eine solche Pflichtversicherung als Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen nur dann begründet werden kann, wenn sich generell bei Hunden ein besonderes Schadensrisiko im Hinblick auf Häufigkeit der Vorfälle und Ausmaß des Schadens zeigen würde, dessen Abdeckung nicht dem Einzelnen überlassen bleiben kann. Der Senat weist darauf hin, dass der Gesetzgeber unter diesen Gesichtspunkten nur zurückhaltend von dem Instrument einer Pflichtversicherung Gebrauch gemacht hat. Bei einer Vielzahl von Risiken, z. B. im beruflichen Bereich, bleibt es der Entscheidung des Einzelnen überlassen, ob er das finanzielle Risiko eines Schadens selbst tragen will oder es durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung einem anderen überträgt. Die Innenministerkonferenz hatte in einem Beschluss vom 24. November 2000 den Ländern empfohlen, jedenfalls für Hunderassen mit besonderen Aggressivitäts- und Gefährlichkeitsmerkmalen wie Pit-Bull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorzusehen. Dieser Empfehlung ist durch § 1 Abs. 6 des Gesetzes über das Halten von Hunden entsprochen worden.